





August Ludwig Albrecht
Erst Graf.
Reichsfreiherr zu Hauke

1596.

1755.
d. d. 13. May
Erneuertes
Cartel
mit Chur-
Mayns auf
6. Jahr.

Sir Georg der Aundere,
von Gottes Gnaden
König von Groß-Britannien,

Francreich und Irland, Beschützer des Glaubens,
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen
Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst, u.

Demnach das, zwischen Uns und des Chur-Fürsten zu
Mayns Lbd. wegen *reciproquer* Auslieferung deren *Deser-*
teurs von Beiderseitigen *Trouppen* *subsistirende* Cartel am
4. Octobr. des verflorenen 1753. Jahrs zum Ende gegangen, und
dann Beiderseits beliebt worden, beregtes Cartel anderweit zu er-
neuen und zu prorogiren; So ist deßhalb nachfolgendes verabre-
det und geschlossen worden.

I.

Ist beliebt, daß alle und jede *Deserteurs* zu Pferde und zu Fuß,
welche von ein oder ander *Seits* *Trouppen* entweichen werden, sie
mögen Namen haben, oder gebürtig seyn, wo sie wollen, wenn selbige
bei des einen oder andern *Theil* *Trouppen*, es sey im Felde, *Garniso-*
nen, *Land-Quartieren*, oder sonst auf dem Lande bei denen *Untertha-*
nen, ohne behörigen *Passé-Port*, oder ordentlichen Abschied, ange-
troffen werden, sowol ohne, als auf Ersuchen, angehalten, zur Haft
gebracht, und davon *reciproque* *Notification* geschehen, auch darauf
zur Ausfolgung alle hüßliche Hand geleistet werden solle.

2.

Sollen alle diejenigen Soldaten, so entweder Chur-Braun-
schweig-Lüneburgische oder Chur-Maynsische angebohrne *Unter-*
thanen seyn, und *hinc inde* gegen ihren freien Willen zu Krieges-Dien-
sten angeworben, und mit Gewalt aufgehalten worden, ohnweiger-
lich und ohne Entgeld losgelassen und ausgefolget werden.

3.

Alle und jede von Beiderseitiger *Land-Milice*, obschon dieselbe
gleich gutwillig *hinc inde* Dienste zu nehmen verlangen würden, sol-
len gar nicht angenommen, sondern gleich denen *Deserteurs* von des
nen

nen regulären Truppen, angehalten und davon gehörige *Notifikation* gegeben werden.

4.

Woserne auch einerseits Unterthanen und Landes-Kinder, aus anderseits Krieges-Diensten los zu seyn begehreten, und wiederum in ihr Vaterland sich begeben wolten; So solle denselben gegen Erlegung I 5. Rthlr. die *Dimission* ohnweigerlich ertheilet werden, jedoch solchergestalt, daß der zu *dimittirende* die Sommer- oder *Campagne*-Monate aushalte, und die würckliche Verabschiedung erst in denen Winter-Monaten erfolge, welche vom I. Nov. bis den I. May, gezeichnet werden sollen.

5.

Zu Verhütung alles Unterschleiffs und Unordnung, sollen alle und jede *Officers*, von hocherwehnten Beiderseits hohen Herrschaften, beiwelche ein *Deserteur* reclamiret wird, falls der *Officier* von dem *Deserteur* nichts wissen will, die Munster-Rolle oder Zahlungs-Liste so gleich vorzeigen, und da der Ausgetretene entweder mit warhafften oder falschen Namen sich darinnen befinden würde, denselben ohne einige *Difficultät* herbei zu schaffen, schuldig und gehalten seyn.

6.

Auf den Fall, wenn ein *Officier* wißentlich einen *Deserteur* annehmen, und dieser, von seinem *Regiment*, wovon er entwichen, reclamiret wird, soll derjenige *Officier*, so solchen *Deserteur* angenommen hat, denselben sofort ohne Entgeld nicht nur wieder abfolgen lassen, sondern auch über das zur gebührenden Straffe gezogen werden.

7.

Wird aber ein *Deserteur* bei seiner Anwerbung verhelen, daß er vorher in dieß oder jenen der *transgirenden* hohen Herrschaften Diensten gestanden, und davon ausgetreten seye; So soll derjenige, der solchen reclamiret, den *Officier*, der denselben angenommen, von jeden *Deserteur* von der *Infanterie*, nebst Zurückgebung des Herrschaftlichen Rocks und Camisols, an statt des Werbe-Geldes und aller Unkosten, in allen Sechß Thaler bezahlen, und dagegen die Auslieferung ohnweigerlich besorget, sonst aber alle und jede *Deserteurs*, in dem Stande wie sie *arrétiret* worden, nemlich mit ihrer *Mondirung* und Gewehr, falls solches von ihnen vor beschehener *Arrétierung* nicht bereits verkauffet seyn mögte, blößlich gegen Erstattung
der

der Arrest- und von Zeit ihrer Arrestirung, bis zu deren Abholung, auf selbige verwendeten nöthigen Unterhaltungs-Kosten, als auf den Mann täglich 2. Pfund Brod, und auf das allenfalls bei sich habende Pferd 8. Pfund Haber, und 10. Pfund Heu, nebst nöthigen Strohe, ohnweigerlich ausfolget werden.

8.

Um auch so mehrers allen *Inconvenientien* vorzukommen, soll gleich nach der Auswechselung dieses *Cartels*, selbiges sowol bei der *Milice*, als auf dem Lande, insonderheit in denen Weiderseits hohen Herrschafften mit einander *confinirenden* Nemtern, *publiciret*, mit hin denen Einwohnern und Unterthanen auf das schärfste verboten werden, von denen *Deserteurs* Pferd, *Mondirung*, Gewehr, oder was es nur seyn mag, an sich zu bringen, oder zu erhandeln, noch denselben den mindesten Aufenthalt oder *Passage* zu verstaten, selbige zu verschweigen, oder zu deren *Desertion*, auch weiteren Fortkommen den geringsten Vorschub zu thun, und dieses zwar unter hiernach gesetzter Bestrafung, nemlich fals ein Bauer oder Unterthan wird überzeuget seyn, Pferd, Kleider, oder Gewehr von einem *desertirten* Reuter, *Mousquetier* oder *Dragoner* an sich erhandelt zu haben, derselbe soll nicht allein zu deren *Restitution* gehalten, sondern dazu in die Straffe von 12. Rthlr. seiner Landes-Herrschafft verfallen seyn, welche darauf von des Orts Beamten sogleich *exequiret* werden sollen; Eine gleichmäßige Straffe von 12. Rthlr. sollen auch diejenige Unterthanen sofort zu erlegen gehalten seyn, welche behörend überwiesen seyn werden, einem *Deserteur* einigen Aufenthalt vergönnet, oder dazu geholffen, und dessen *arrestirliche* Ergreifung bei ihres Orts *Passirung*, durch ihre Nachlässigkeit nicht vollbracht zu haben. Singegen soll

9.

Weiderseitigen *Officiers* verboten seyn, die *Deserteurs* außer der Wohlthätigkeit ihrer hohen Herrschafften eigenthätig aufheben zu lassen, es können dennoch dieselbe die Beamte und Inwohner des Orts, wo die *Deserteurs* betreten werden, behörend *requiriren*, selbige in Verhaft zu nehmen, und sofort in die nächste *Garnison* derjenigen Herrschafft, wo deren *Arrestirung* beschehen seyn wird, zu überliefern. Damit auch

10. Die

IO.

Die Unterthanen Beider *contrabirenden* Theile, wie nicht weniger die *Militair*-Personen selbst den bestmehrer *animiret* und veranlassen werden mögen, auf die *Deserteurs* ein wachsameres Auge zu haben, selbige zu *arrêtiren*, und wie vermeldet, in die *Garnison* derjenigen Bohtmäßigkeit, worunter sie angehalten worden, zu überliefern, so ist Beiderseits dahin verglichen, daß für einen jeden *Deserteur*, nemlich für einen Reuter, *Mousquetier* oder *Dragoner* zu Sueß 4. Rthlr. das Doppelte aber für einen *Deserteur* zu Pferde, zum *Recompens* gereicht, und demjenigen Unterthanen, oder *Militair*-Personen sogleich von dem *Commendanten* des Ortes, dem die *Deserteur* überliefert wird, bezahlet, diese Auslage aber berührten *Commendanten* sofort bei Abholung erwähnten *Deserteurs*, gleich denen übrigen auf selbigen zu seinem nöthigen Unterhalt verwendete *Spesen*, *refundiret* werden solle.

II.

Dieses *Cartel* soll vom 13. *May* dieses laufenden Jahres an, bis auf 6. Jahr hindurch währen, nach deren Ablauf aber so dann wegen dessen *Prorogation* fernere Handlung gepflogen werden. Zu Urkund dessen allen, ist dieses *Cartel* in *duplo* ausgefertigt, ein *Exemplar* von Uns, und das andere von des Chur-Fürsten zu Maynz Lfd. unterschrieben und unterschiegelt, und sofort beide *Exemplaria* gegen einander ausgetauscht worden. Geben in Unser Residenz-Stadt Hannover, den 13. *May* des 1755ten Jahrs, Unsers Reichs im Acht und Zwanzigsten.

 GEORGE REX.

P. A. v. Münchhausen.

862

802

70



